

Beschlüsse zur Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 (fortgesetzt am 25.04.2018) auf Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) folgende Beschlüsse gefasst:

- **Bebauungsplan T 49, Blatt 1, 5. Änderung, Stadtteil Troisdorf-West, Bereich Steinackerstraße, Willy-Brandt-Ring und Speestraße (Anpassung Nutzungsart – im beschleunigten Verfahren)**

Beschluss:

"Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Stadtteil Troisdorf-West den Bebauungsplan T 49, Blatt 1, im beschleunigten Verfahren zu ändern (§2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 13a BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan T 49, Blatt 1, 5. Änderung, Stadtteil Troisdorf-West, Bereich Steinackerstraße. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität II.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Stadtentwicklungsausschuss vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen."

- **Bebauungsplan SP 50, Blatt 1a, 7. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Kriegsdorfer Straße (im beschleunigten Verfahren – Ausweisung von öffentlichen Grünflächen vor einem Autohaus als betriebliche Ausstellungsfläche)**

Beschluss:

„Stadtentwicklungsausschuss beschließt, für den Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Kriegsdorfer Straße den Bebauungsplan SP 50, Blatt 1a im beschleunigten Verfahren zu ändern (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 (8) und § 13a BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung SP 50, Blatt 1a, 7. Änderung. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität II.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Stadtentwicklungsausschuss vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen.“

- **Bebauungsplan T 89, Blatt 2, 3. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich Pfarrer-Kenntemich-Platz
(Neugestaltung und städtebauliche Nachverdichtung, Anpassung Nutzungsart für innerstädtisches Wohnen – im beschleunigten Verfahren)**

Beschluss:

„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Stadtteil Troisdorf-Mitte den Bebauungsplan T 89, Blatt 2 im beschleunigten Verfahren zu ändern (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung den Bebauungsplan T89, Blatt2, 3. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich Pfarrer-Kenntemich-Platz. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität I.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem.§ 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Der Stadtentwicklungsausschuss ist mit dem vorgestellten Vorentwurf des Bebauungsplanes, einschließlich der Begründung, für den o.g. Plangeltungsbereich einverstanden. Die Verwaltung wird beauftragt, mit diesem Vorentwurf die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB durch Anhörung frühzeitig zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Soweit erforderlich sind auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend frühzeitig zu unterrichten.“

- **Bebauungsplan T 120, 4. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich Kronprinzenstraße Ecke Viktoriastraße
(Ev. Gemeindezentrum Troisdorf, Umgestaltung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen – im beschleunigten Verfahren)**

Beschluss:

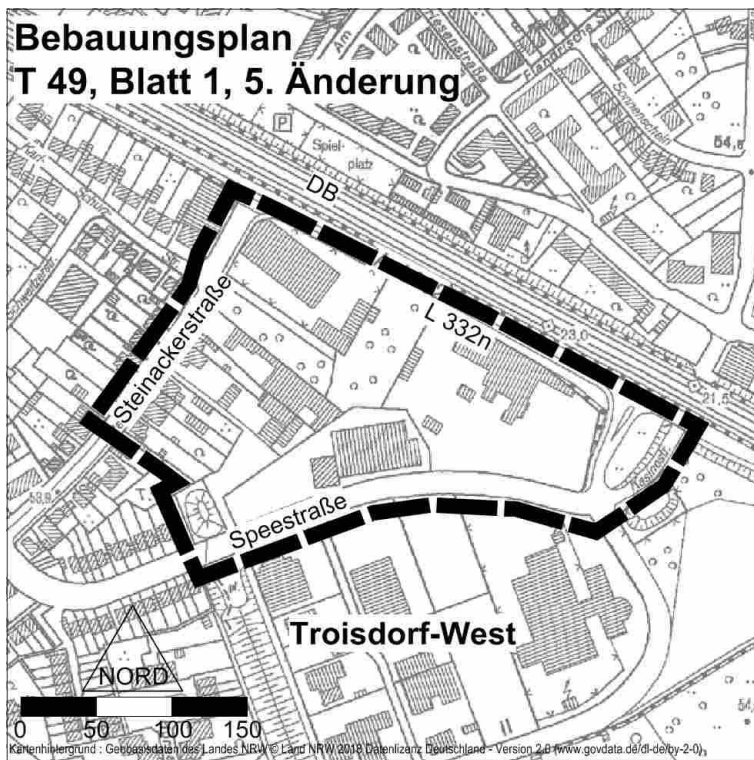
„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Stadtteil Troisdorf-Mitte den Bebauungsplan T 120 im beschleunigten Verfahren zu ändern (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 13a BauGB).

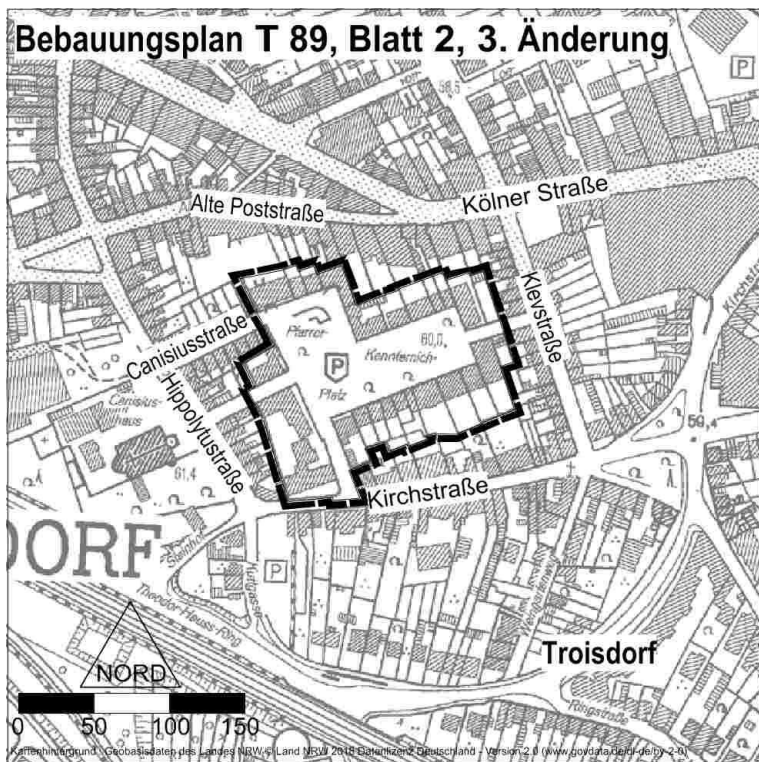
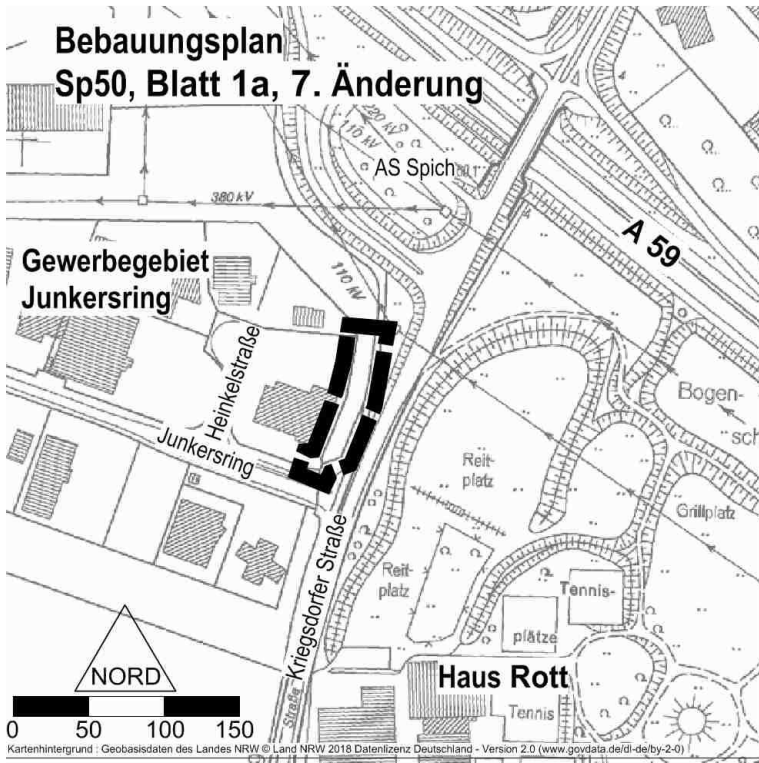
Der Plan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan T 120, 4. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich Kronprinzenstraße Ecke Viktoriastraße. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält Priorität 2.

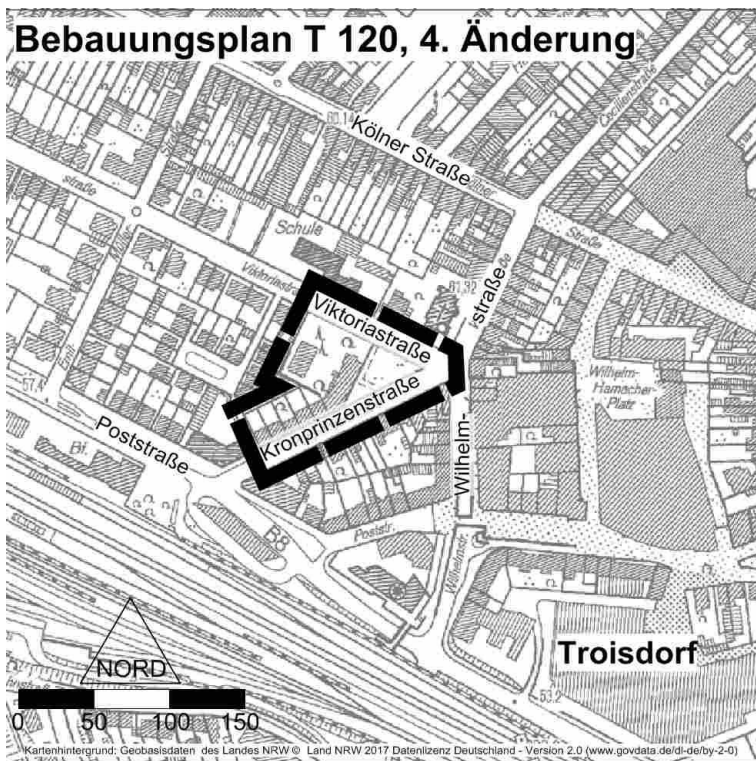
Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Stadtentwicklungsausschuss vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen.“

(siehe auch nachstehende Übersichtspläne aus der DGK 5 des RSK: © Geobasis NRW 2017 - nicht maßstabsgerecht)







Mit diesen Beschlüssen werden die Verfahren der vorgenannten Bauleitpläne ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 / § 13 a BauGB eingeleitet. Über die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Planungen und die weiteren Verfahrensgänge erfolgen zu gegebener Zeit gesonderte Bekanntmachungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf www.troisdorf.de unter der Rubrik STADT, RATHAUS UND TOURISMUS > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Beschlüsse wirksam.

Troisdorf, 04.05.2018
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

Bestätigung:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 die vorgenannten Beschlüsse unter den Punkten 4, 5 und 7 der Tagesordnung und als Tischvorlage unter DS-Nr. 2018/326 gefasst.

Ich bestätige, dass der vorstehende Wortlaut mit den Beschlüssen übereinstimmt und nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (SGV. NRW. S. 2023) und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW S. 270) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist und ordne die Bekanntmachung gemäß § 15 der Hauptsatzung in der zurzeit geltenden Fassung an.

Troisdorf, 04.05.2018
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister